

44 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 12. 12. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.“

2. § 4 Abs. 3 und 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. § 9 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 10) herbeigeführt hat oder wenn

2

44 der Beilagen

der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“

5. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so ist der Ersatz durch Aufrechnung zu bewirken.“

6. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Kann keine Aufrechnung stattfinden, so sind zu Unrecht empfangene Pflegegelder zurückzufordern.“

7. § 11 Abs. 7 entfällt.

8. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.“

9. Im § 43 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

(1) Die letzte in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 genehmigte Mitteilung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1993 gilt als am 1. Juli 1995 zugestellter Bescheid im Sinne des § 67 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985. Ein Rechtsanspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für den Zeitraum vor dem 1. Juli 1995 wird damit nicht begründet.

(2) Alle am 1. Juli 1995 noch nicht abgeschlossenen Verfahren sind in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1995 mit Mitteilung und ab dem 1. Juli 1995 mit Bescheid abzuschließen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

VORBLATT

1. Problem

Das Bundespflegegeldgesetz sieht derzeit für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 einen einklagbaren Rechtsanspruch lediglich auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, nicht jedoch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 vor.

An diesem Rechtszustand wurde wiederholt heftig Kritik geübt.

2. Ziel

Einführung einer Klagemöglichkeit bei den Arbeits- und Sozialgerichten für **alle** Pflegegeldstufen zu einem früheren als dem derzeit vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Lösung

Vorziehung der Eröffnung eines Rechtsanspruches auf die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 vom 1. Jänner 1997 auf den 1. Juli 1995.

4. Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen — von vielen Seiten als unbefriedigend empfundenen — Rechtslage.

5. Kosten

Die Vorziehung der Eröffnung des Rechtsanspruches auf die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 bedingt für das Jahr 1995 einen budgetären Mehraufwand von zirka 40 Millionen Schilling.

6. Konformität mit EU-Recht ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht gemäß § 4 Abs. 4 des am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, bis zum 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld lediglich in Höhe der Stufen 1 und 2. Für die Zeit bis zu diesem Zeitpunkt kann daher nach den geltenden Vorschriften nur das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend gemacht werden.

Das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 wird nach den derzeitigen Bestimmungen bis zum 1. Jänner 1997 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet. Hinsichtlich dieser Entscheidungen existiert gegenwärtig keine Überprüfungsmöglichkeit. Das Rechtsschutzdefizit, das aus dieser gesetzlichen Regelung resultiert und das einen Personenkreis trifft, der im besonderen Maße der öffentlichen Hilfestellung bedarf, wurde von vielen Seiten teilweise massiver Kritik unterzogen.

Um die Rechtsstellung gerade der schwer pflegebedürftigen Menschen signifikant zu verbessern, soll mit dem vorliegenden Bundesgesetz der Zeitpunkt, ab dem auf das Pflegegeld sämtlicher Stufen ein Rechtsanspruch besteht, auf den 1. Juli 1995 vorverlegt werden. Ab diesem Zeitpunkt soll auch über Pflegegelder der Stufen 3 bis 7 nicht mehr mit bloßen Mitteilungen, sondern in Form von Bescheiden entschieden werden, die der sukzessiven Gerichtskompetenz unterliegen. Mit der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes wird es ermöglicht, bereits ab dem 1. Juli 1995 auch das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 mittels Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend zu machen.

Um einerseits zu verhindern, daß unmittelbar nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes eine Flut von Klagen bei den Arbeits- und Sozialgerichten eingebracht wird, andererseits aber auch zu vermeiden, daß die Entscheidungsträger mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert werden, die lediglich zu dem Zweck gestellt werden, einen in der Folge der sukzessiven Gerichtskompetenz unterliegenden Bescheid zu erhalten, ist eine entsprechende Übergangsregelung erforderlich. Im Art. II der vorliegenden Novelle des Bundespflegegeldgesetzes wird daher festgehalten, daß Mitteilungen über das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7, die zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 ergangen sind, als mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Juli 1995 zugestellte Bescheide gelten. Ab diesem Zeitpunkt soll die Frist von 3 Monaten für die Einbringung der Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten zu laufen beginnen. Da der Rechtsanspruch auf das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 ab dem 1. Juli 1995 eingeräumt werden soll, kann die Gerichtskompetenz selbstverständlich nur für den Zeitraum ab dem 1. Juli 1995 bestehen.

Die zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus der Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auch auf das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 besteht, in Form von Personal- und Sachaufwand im Bereich der Arbeits- und Sozialgerichte ergeben, sind für das Finanzjahr 1995 mit zirka 40 Millionen Schilling zu beziffern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundespflegegeldgesetzes.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nicht nur auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 sondern auch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 ein Rechtsanspruch besteht. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 können sämtliche Stufen des Pflegegeldes durch Klage bei den Arbeits- und Sozialgerichten geltend gemacht werden, wodurch der Rechtsschutz der pflegebedürftigen Menschen wesentlich verbessert wird.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3 Z 1) und 8 (§ 25 Abs. 2):

Die bisherigen Regelungen stellten auch auf den Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung ab. Da nunmehr über den Anspruch auf Pflegegeld jedenfalls bescheidmäßig entschieden werden soll, ist eine Neufassung erforderlich.

Zu Z 4 bis 7 (§ 11 Abs. 1, 3, 4, 7):

Die Regelungen des § 11 sollen hinsichtlich der Rückforderung von Pflegegeldern der verschiedenen Stufen keine Differenzierungen mehr enthalten. Für die Rückforderung und die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Pflegegeldern sollen — unabhängig von der Höhe der Pflegegeldstufe — dieselben Vorschriften Anwendung finden. Die Hereinbringung zu Unrecht empfangener Pflegegelder hat durch Aufrechnung (Z 5), ist eine solche nicht möglich, durch Rückforderung (Z 6) zu erfolgen.

Zu Art. II:**Zu Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung soll auch jenen pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gewährung von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 durch Klage beim Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen, über deren Antrag mit einer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 genehmigten Mitteilung entschieden wurde. Einer derartigen Mitteilung wird Kraft gesetzlicher Anordnung Bescheidcharakter zuerkannt. Es soll jedoch klargestellt werden, daß ein rückwirkender Rechtsanspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 durch diese Regelung nicht begründet wird. Die Gerichte können in derartigen Fällen Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen frühestens ab 1. Juli 1995 zuerkennen.

Wurde eine Mitteilung über das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1994 genehmigt, so soll zunächst ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes beim Entscheidungsträger eingebracht werden müssen, um zu überprüfen, ob die bereits vor mehr als einem Jahr vorgenommene Beurteilung des Pflegebedarfes noch Gültigkeit hat.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß über alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes (1. Juli 1995) noch offenen Anträge hinsichtlich von Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 — soweit der Zeitraum bis zum 30. Juni 1995 betroffen ist, mit Mitteilung und — soweit der Zeitraum ab 1. Juli 1995 betroffen ist, mit Bescheid abzusprechen ist.

Auch in derartigen Fällen wird ein Rechtsanspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 vor dem 1. Juli 1995 nicht begründet.

Textgegenüberstellung Bundespflegegeldgesetz

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4 Abs. 2 und 3:

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 gebührt Pflegegeld in Höhe der

Stufe 3:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

§ 4 Abs. 2:

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Geltende Fassung:

Stufe 7:

Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

§ 4 Abs. 4:

(4) Ab 1. Juli 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2, ab dem 1. Jänner 1997 auch auf das Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7; in der Zeit ab 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe vom zuständigen Sozialversicherungsträger oder vom Bund (Entscheidungsträger gemäß § 22) als Träger von Privatrechten zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf diesen Differenzbetrag besteht nicht. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf den Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe des Pflegegeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Bescheide, sondern lediglich Mitteilungen zu ergehen haben und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

§ 4 Abs. 5:

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates (§ 8 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

Vorgeschlagene Fassung:

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

§ 4 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates (§ 8 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990) nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“,
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf und
4. Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

Geltende Fassung:

§ 9 Abs. 3 Z 1:

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides bzw. der Mitteilung folgt, mit dem/der die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;

§ 11 Abs. 1:

§ 11. (1) Wurden Pflegegelder bis zur Höhe der Stufe 2 zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 10) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

§ 11 Abs. 3:

(3) Kann ein Ersatz nicht durch Berücksichtigung der Ersatzpflicht bei der Gewährung von Pflegegeld in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Aufrechnung mit Ansprüchen auf Pflegegeld (§ 4 Abs. 2), jedoch nur bis zu deren Hälfte, vorzunehmen.

§ 11 Abs. 4:

(4) Kann ein Ersatz auch nach Abs. 3 nicht erfolgen, so ist das zu Unrecht empfangene Pflegegeld zurückzufordern.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 9 Abs. 3 Z 1:

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;

§ 11 Abs. 1:

§ 11. (1) Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 10) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

§ 11 Abs. 3:

(3) Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so ist der Ersatz durch Aufrechnung zu bewirken.

§ 11 Abs. 4:

(4) Kann keine Aufrechnung stattfinden, so sind zu Unrecht empfangene Pflegegelder zurückzufordern.

Geltende Fassung:

§ 11 Abs. 7:

(7) Vor Leistung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist zu vereinbaren, daß dieses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 rückzuerstatten ist.

§ 25 Abs. 2:

(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung bzw. Zustellung der letzten Mitteilung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

§ 43 Abs. 2:

(2) Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen der im § 3 genannten Normen zugrunde zu legen; § 38 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Die Leistung eines Pflegegeldes einer höheren Stufe richtet sich nach § 4 Abs. 4.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 25 Abs. 2:

(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.

§ 43 Abs. 2:

(2) Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen der im § 3 genannten Normen zugrunde zu legen; § 38 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.